

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE DAMÜLS

Jahrgang 2025

Ausgegeben am 11.03.2025

01. Verordnung: Schutz des Landschafts- und Ortsbildes sowie gegen Lärmstörungen

Verordnung der Gemeinde Damüls zum Schutz des Landschafts- und Ortsbildes sowie gegen Lärmstörungen

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 10.03.2025 wird gemäß § 18 Abs. 1 Gemeindegesetz, LGBl. 40/1985 i.d.g.F., verordnet:

§ 1 Maßnahmen

Maßnahmen zum Schutze des Landschafts- und Ortsbildes sowie gegen Lärmstörungen für das Gemeindegebiet Damüls:

- 1) Von Samstag, den 14.06.2025 bis einschließlich Samstag, den 13.09.2025 dürfen maschinelle Aushub-, maschinelle Abbruch-, maschinelle Planierungs-, Bohr- und Sprengarbeiten, Schremmarbeiten, sowie stark lärmende Arbeiten wie beispielsweise Ausschalungsarbeiten oder Kranarbeiten lediglich von 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr ausgeführt werden. Generell während des ganzen Jahres sind derartige Bautätigkeiten im Sinne der ortsüblichen Ruhezeiten zwischen 20.00 und 07.00 Uhr untersagt.
- 2) An Sonn- und Feiertagen ist jede Bautätigkeit untersagt.
- 3) Ab 14.06.2025 bis einschließlich 13.09.2024 ist der Einsatz von Fluggeräten für Bauzwecke grundsätzlich untersagt. Sollte jedoch fallweise eine Versorgung einer Baustelle aus technischen Gründen nur auf dem Luftwege möglich sein, ist mit der Gemeinde (Bürgermeister) rechtzeitig das Einvernehmen herzustellen.
- 4) Bis spätestens 05.12.2025 sind sämtliche Baustelleneinrichtungen (u.a. Baugerüste, Kräne) abzutragen und die Baustellen aufzuräumen und ab diesem Zeitpunkt ist jede Bautätigkeit einzustellen.
- 5) Während der Wintersaison ist im Gemeindegebiet bis einschließlich 12.04.2026 jede Bautätigkeit einschließlich Baustelleneinrichtungen untersagt. Eine Ausnahme bildet einzig der Innenausbau, wenn Arbeiten akustisch nach außen nicht wahrnehmbar sind und zwischen 08.00 – 18.00 Uhr stattfinden.
- 6) Sollten während der Bauzeit Straßen beschmutzt werden, sind diese regelmäßig zu reinigen. Die Straßen dürfen weder durch Lieferfahrzeuge noch durch Baumaterialien blockiert werden.
- 7) Baucontainer und herumliegende Baumaterialien sowie Bauzäune sind gegen Sturm abzusichern.
- 8) Nach Fertigstellung des Bauvorhabens ist das Bauareal aufzuräumen und zutreffendenfalls zu begrünen.
- 9) Ausnahmegenehmigungen können auf rechtzeitig begründeten Antrag des Bauherrn durch die Gemeinde (Gemeindevertretung) erteilt werden.

§ 2

Unvorhergesehene Baugebrechen

Die im § 1 festgehaltenen Baueinschränkungen gelten nicht für unvorhergesehene Baugebrechen und ebensolche Reparaturarbeiten. In solchen Fällen ist schnellstmöglich das Einvernehmen mit der Gemeinde (Bürgermeister) herzustellen.

§ 3

Begrifflichkeit Bautätigkeit

Unter dem Begriff „Bautätigkeit“ ist jede baurechtlich bewilligungspflichtige optisch als auch akustisch wahrnehmbare Arbeit an Gebäuden, Gebäudeteilen, Bauwerken und sonstigen Anlagen zu verstehen.

§4

Strafen

Die Nichtbeachtung dieser ortspolizeilichen Verordnung wird gemäß § 99 Abs. 3 Gemeindegesetz als Verwaltungsübertretung geahndet.

Diese Verordnung tritt mit Beginn des auf die Kundmachung der Verordnung folgenden Tages in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Schutz des Landschafts- und Ortsbildes sowie gegen Lärmstörungen vom 25.03.2024 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

S t e f a n B i s c h o f